

Bestätigung über Zuwendungen ab dem 01.01.2021

zur Vorlage beim Finanzamt

Unser Umweltzentrum Dresden e.V., Schützengasse 16- 18, 01067 Dresden ist nach dem letzten uns zugewandenen Bescheid vom 26.01.2021 des Finanzamtes Dresden Süd, St.-Nr. 203/143/02762, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an unser Umweltzentrum Dresden e.V. sind gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Spende nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO verwendet wird, ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke:

- Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO)
- Förderung von Kunst- und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Dieser Beleg gilt bis 300,-- Euro in Verbindung mit Ihrem Einzahlungsbeleg/Kontoauszug als Spendennachweis.

Wir danken für Ihre Spende.

Umweltzentrum Dresden e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).